

Waldstrassenplan Nr. 17 Blumenstein

Regelung des Befahrens von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (Gesetzesgrundlagen):

Bundes-Waldgesetz (WaG) Art. 15:

- ¹ Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen für militärische und andere öffentliche Aufgaben.
- ² Die Kantone können zulassen, dass Waldstrassen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen.
- ³ Die Kantone sorgen für die entsprechende Signalisation und für die nötigen Kontrollen. Wo Signalisation und Kontrollen nicht genügen, können Barrieren angebracht werden.

Bundes-Waldverordnung (WaV) Art. 13:

- ¹ Waldstrassen dürfen zu folgenden Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden:
 - a. zu Rettungs- und Bergungszwecken
 - b. zu Polizeikontrollen
 - c. zu militärischen Übungen
 - d. zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen
 - e. zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieter von Fernmeldediensten.

[² bis ³]

Kantonales Waldgesetz (KWaG) Art. 23 und 24:

Befahren von Waldstrassen

- ¹ Waldstrassen dürfen mit Motorfahrzeugen nur befahren werden
 - a. zu forstlichen und landwirtschaftlichen Zwecken
 - b. zur Ausübung der Jagd im Rahmen der Jagdvorschriften (*September – November*)
 - c. von Anstössern
 - d. zur Organisation bewilligter Veranstaltungen sowie
 - e. falls das Bundesrecht oder die besondere Gesetzgebung dies vorsieht.
- ² Die *Waldabteilung* kann zu weiteren Zwecken eine örtlich und zeitlich befristete Fahrerlaubnis erteilen.
- ³ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse können Waldstrassen, die zugleich bestehende Gastgewerbebetriebe, Transport- und andere Anlagen erschliessen, für den Motorfahrzeugverkehr ganz oder teilweise geöffnet werden.
- ⁴ Die Öffnung ist davon abhängig zu machen, dass die gesuchstellenden Personen sich angemessen am Unterhalt und an allfälligen Schadenersatzleistungen des Werkeigentümers beteiligen.
- ⁵ Richterliche Fahrverbote sowie Einschränkungen zum Schutze von Tieren und Pflanzen bleiben vorbehalten.

Signalisation von Waldstrassen

- ¹ Für Waldstrassen gilt auch ohne entsprechende Signalisation das bundesrechtliche Fahrverbot für Motorfahrzeuge.
- ² Das Anbringen von Signalen steht im Ermessen der Gemeinde.
- ³ Wird ein Signal auf Wunsch einer bestimmten Person oder Behörde angebracht, so sind die Gemeinden berechtigt, die Kosten zu überwälzen.

Kantonale Waldverordnung (KWaV) Art. 32 und 33:

Befahren von Waldstrassen

- ¹ Die Waldabteilung bezeichnet auf einem Plan die Strassen und Strassenabschnitte, die Waldstrassen sind.
- ² Sie bezeichnet unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinden sowie des Strasseneigentümers und nach Anhörung der Fachstellen diejenigen Waldstrassen, die weniger strengen oder aber weitergehenden Einschränkungen unterliegen.
- ³ Der Waldstrassenplan wird öffentlich aufgelegt.
- ⁴ Er bedarf der Genehmigung des KAWA. Dieses setzt sich mit den Einsprachen auseinander.
- ⁵ Änderungen des Planes sind nach den gleichen Vorschriften vorzunehmen.

[Barrieren und weitere Hindernisse]

Beim **Waldstrassenplan Blumenstein** ist nur eine Benützung strittig: Die öffentliche Zufahrt zum Direktverkauf und zum Alpbeizli Langenegg während deren Öffnungszeiten.

Gründe dafür:

- Wirtschaftliche Unterstützung des Alpwirtschaftsbetriebes (Existenzgrundlage)
- BLW und LANAT unterstützen viele Formen des Agrotourismus
- Zufahrt war bereits bisher möglich

Gründe dagegen:

- zusätzlicher Unterhalt: Alpgenossenschaft hätte sich anteilmässig zu beteiligen
- Signalisation der Abzweiger: bei gezielter Zusatztafel nicht nötig
- Haftungsfragen: Haftungsrisiko für Werkeigentümer wird nicht grösser, da ohnehin viele Benützer (Anstösser, Wasserversorgung, öffentliche Dienste) fahren dürfen
- Parkierung Langenegg: Alpkorporation muss selbst für Parkierung sorgen; zulässiger Verkehr auf Waldstrasse darf nicht behindert werden

Insbesondere Haftung:

- **Werkeigentümergehaftung:** Strasseneigentümer muss durch geeigneten und zumutbaren Unterhalt die vorgesehene Benützung ermöglichen. Er muss also Gefahrenstellen soweit möglich beheben (z.B. grosse Schlaglöcher, Rutschungen, Abbruchstellen) oder zumindest erkennbar machen (z.B. Signale, Absperrungen). Unterhalt und Kontrolle sind der Benützung verhältnismässig anzupassen. Es braucht aber weder Leitplanken noch normale Gefahrensignalisationen (Geschwindigkeit, Kurven, Unebenheiten), da von Benützer auf einer gesperrten Waldstrasse vorsichtige und verhältnismässige Fahrweise verlangt werden kann.
- Nach einem Unfall auf einer „privaten“ Strasse: Eigentümerversorger muss immer für Untersuchungen zur Verfügung stehen oder gar zu Verhandlungen erscheinen. Auch ist in der Regel eine vorsorgliche Anmeldung an die Haftpflichtversicherung angezeigt, um Rechtsnachteile auszuschliessen.

Andere Verkehrsformen:

- Reiten, Biken und andere nichtmotorisierter Verkehr kann nicht auf der Basis der Waldgesetzgebung untersagt werden, wenn dies nicht der Schutz des Waldes ausdrücklich erfordert.
- Einschränkungen aufgrund der Benützungssicherheit müssten durch öffentliche (Gemeinde) oder private (Eigentümer) Signalisationen erfolgen („richterliches Verbot“ oder „amtliches Verbot“ mit Publikation und Signalisation)

Regelung im Waldstrassenplan Blumenstein wie folgt möglich:

- Waldstrasse zwischen Waldeingang („Au“, Grillstelle, Vita-Parcours) und der Alp Langenegg wird mit „Zusatztafel 2“ versehen (nur unten nötig):

Waldstrasse – Für Berechtigte gestattet Zufahrt zur Alp Langenegg von Juni bis September gestattet

- Weitere Signalisationen sind nicht erforderlich.
- Die Unterhaltvereinbarung mit der Alpkorporation Langenegg ist zu aktualisieren.
- Sobald Regelung steht, soll Alpkorporation die Einsprache zurückziehen.
- Eine nochmalige öffentliche Auflage ist nicht nötig.
- Waldabteilung bereinigt die Unterlagen und reicht sie zur Genehmigung ein.
- Die Genehmigung wird publiziert (Beschwerdemöglichkeit).